

# Allgemeine Lizenzbedingungen Version 2.0, 2005

ADVESCO Learning Systems GmbH, Breitwiesenstrasse 9, 8207 Schaffhausen, Schweiz (ADVESCO) ist die Entwicklerin und Eigentümerin der von Ihnen erworbenen E-Learning Software (ADVESCO Software) gemäss separater Lizenzbestätigung. Diese Allgemeine Lizenzbedingungen regeln das rechtliche Verhältnis zwischen Ihnen und ADVESCO.

## 1. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

- 1.1 Sie erhalten mit Annahme dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen das Recht zur nicht exklusiven und nicht übertragbaren Nutzung der erworbenen ADVESCO Software und der mitgelieferten Dokumentation gemäss den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen.
- 1.2 Dieses Nutzungsrecht umfasst die Befugnis:
  - a) die ADVESCO Software je nach Lizenzbestätigung Ihren Mitarbeitern oder einer gewissen Anzahl Benutzern auf Ihrem Computersystem zugänglich zu machen;
  - b) die ADVESCO Software zu diesem Zweck auf Ihrem Computer Netzwerk und auf der eigenen Intranet- und/oder Internetplattform zu installieren;
  - c) die ADVESCO Software den gemäss Lizenzbestätigung berechtigten Personen (Mitarbeitern oder Benutzern) zur privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen, soweit Sie durch Instruktionen, Vereinbarungen und anderen geeigneten Vorkehrungen sicher stellen, dass diese Personen die ADVESCO Software und die Dokumentation nicht kommerziell nutzen oder an Dritte weiter geben;
  - d) zu Sicherungszwecken eine Kopie von der ADVESCO Software anzufertigen;
  - e) die Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung der ADVESCO Software zu gebrauchen, insbesondere auch auszudrucken und zu kopieren.
- 1.3 Eine Nutzung ausserhalb des unter Ziffer 1.2 beschriebenen Nutzungsumfanges ist nicht zulässig. Sie dürfen die ADVESCO Software insbesondere weder bearbeiten, verändern, weiterentwickeln oder in eine andere Programmiersprache übersetzen. Davon ausgenommen ist die eigens von der Software vorgesehene Bearbeitung, z.B. den Aufbau einer Fragendatenbank mit der ADVESCO TASK BOX. Sie dürfen die ADVESCO Software nicht ohne vorgängige Zustimmung von ADVESCO selber oder durch Dritte warten.
- 1.4 Sie dürfen die ADVESCO Software, sofern in der Lizenzbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, weder insgesamt noch teilweise vervielfältigen, noch über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehend auf Datenträger kopieren, zugänglich machen, anbieten, veräussern, verbreiten, ausleihen, vermieten, (unter)lizenzieren oder nicht berechtigten Dritten sonst wie zur Verfügung stellen, die bestimmungsgemässe Benutzung ermöglichen oder weitergeben.
- 1.5 Sie sind verpflichtet sicher zu stellen, dass nur die berechtigten Personen (Mitarbeiter oder Benutzer je nach Lizenzbestätigung) auf die ADVESCO Software zugreifen können. Auf der Internetplattform darf die ADVESCO Software nur in einem geschützten Bereich eingerichtet werden. Erlaubt die ADVESCO Software den Aufbau einer Datenbank, dürfen Auszüge aus dieser Datenbank auch für nicht berechnigte Mitarbeiter des Unternehmens - wie es in der Lizenzbestätigung definiert ist – einsehbar und druckbar gemacht werden.
- 1.6 Wünschen Sie, den Kreis der Berechtigten gemäss Ziffer 1.2a) zu erweitern, ist dieser Vertrag durch eine Zusatzlizenz zu ergänzen.

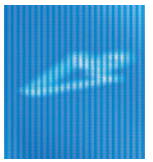
- 1.7 Das Eigentum an der ADVESCO Software sowie sämtliche Immaterialgüterrechte/Schutzrechte (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, etc.) und der Source Code verbleiben bei ADVESCO.
- 1.8 Allfällige Schutzrechtsvermerke (z.B. ® oder ©) oder die Nennung der Urheber oder Urheberrechtsinhaber dürfen nicht entfernt werden.

## 2. Lieferung, Installation und Freischaltung

- 2.1 ADVESCO liefert Ihnen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung:
  - a) zwei Master CD-ROMs der ADVESCO Software.
  - b) die Dokumentation (Programmbeschrieb und technische Dokumentation).
- 2.2 Die Lieferung weiterer CD-ROMs, Updates und Weiterentwicklungen erfolgt gemäss den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen und nach vorgängiger gegenseitiger Absprache.
- 2.3 Für die Installation und für das ordnungsgemässe Einbinden der ADVESCO Software in die Intra- und/oder Internetplattform sowie für die Freischaltung von der ADVESCO Software an Ihre Mitarbeiter sind Sie selber verantwortlich.

## 3. Lizenzgebühr

- 3.1 Die von Ihnen zu bezahlende Lizenzgebühr richtet sich nach der Lizenzbestätigung. Sie ist abhängig von der Anzahl der gemäss Lizenzbestätigung berechtigten Personen (Mitarbeiter oder Benutzer) und/oder der Grösse Ihrer Unternehmung. Die Lizenzgebühr versteht sich **exklusive MwSt (Umsatzsteuer)**.
- 3.2 Mitarbeiter und Benutzer sind für Sie tätige, bzw. bei Ihnen eingeschriebene natürliche Personen, die direkt oder indirekt Zugriff haben auf die ADVESCO Software.
- 3.3 Welche Gesellschaften (selbständige und unselbständige, Tochtergesellschaften, Franchisingnehmer etc.) für die Berechnung der Lizenzgebühr zu Ihrer Unternehmung zählen, wird in der Lizenzbestätigung festgelegt.
- 3.4 Erhöht sich Ihre Mitarbeiterzahl bzw. wünschen Sie, dass mehr als die vordefinierte Anzahl Benutzer die ADVESCO Software nutzen können, melden Sie diese Veränderung an ADVESCO. Ebenso sind Veränderungen Ihrer Unternehmensstruktur zu melden, sofern die Lizenzgebühr von der Grösse Ihrer Unternehmung abhängt. Sollten Sie durch die Veränderung in eine höhere Preiskategorie fallen, sind Sie verpflichtet, eine Upgrade-Lizenz zu erwerben.
- 3.5 Bestehen Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Angaben ist ADVESCO berechtigt, schriftliche Unterlagen, aus denen die Anzahl Mitarbeiter bzw. Benutzer bzw. die Unternehmensstruktur hervorgeht (Geschäftsbericht, Schulungsprogramme und -unterlagen etc.) anzufordern.



#### 4. Zahlungskonditionen

Die Lizenzgebühr wird jeweils im Voraus je nach Lizenzbestätigung erhoben. Die Zahlung der Lizenzgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Auf das Recht zur Verrechnung wird ausdrücklich verzichtet.

#### 5. Support, Wartung und Updates

- 5.1 ADVESCO leistet während den normalen Geschäftszeiten Support und beantwortet Fragen zur Installation oder zur Anwendung der ADVESCO Software. Auftretende Probleme sind so zu dokumentieren, dass sie nachvollziehbar sind.
- 5.2 ADVESCO ist berechtigt für Supportleistungen gemäss Ziffer 5.1 eine Entschädigung zu verlangen.
- 5.3 ADVESCO informiert Sie regelmässig über Updates, neue Module, Weiter- oder Neuentwicklungen der ADVESCO Software.
- 5.4 ADVESCO kann zudem jährlich stattfindende Redaktions-sitzungen und nach Bedarf Workshops initiieren, in denen Updates, neue Module, Weiter- und Neuentwicklungen im Zusammenhang mit der ADVESCO Software besprochen und vorgestellt werden.
- 5.5 Soweit die Lizenzbestätigung keine Regelung enthält, einigen Sie sich mit ADVESCO über die Lizenzierung und Vergütung von Updates, neuen Modulen, Weiter- und Neuentwicklungen der ADVESCO Software jeweils in separaten Vereinbarungen. Die Bestimmungen dieses Vertrages (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der Lizenzgebühr) sind auf solche separaten Vereinbarungen anwendbar, sofern Sie und ADVESCO nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

#### 6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 ADVESCO gewährleistet, dass die Nutzung der ADVESCO Software keine Rechte Dritter verletzt und ADVESCO zur Lizenzierung der Rechte an der ADVESCO Software berechtigt ist.
- 6.2 ADVESCO garantiert das einwandfreie Funktionieren der ADVESCO Software während sechs Monaten nach Auslieferung der Master CD-ROMs, soweit die ADVESCO Software unter Beachtung der Dokumentation verwendet wird und nicht Hardware- oder Netzwerkprobleme oder die Kombination mit fremder Software die Ursache der Mängel bilden. Die Garantie steht unter dem Vorbehalt, dass die ADVESCO Software in einer Systemumgebung betrieben wird, die den in der Auftragsbestätigung von ADVESCO beschriebenen Systemanforderungen entspricht.
- 6.3 Allfällige Mängel und Funktionsstörungen der ADVESCO Software melden Sie ordnungsgemäss dokumentiert innerhalb von zehn Tagen an ADVESCO. Diese werden während der Garantiefrist von ADVESCO umgehend behoben, sofern sie eindeutig im Bereich der Softwareprogrammierung liegen. Andernfalls erfolgt die Mängelbehebung nach vorgängiger gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ihnen und ADVESCO. Die Pflicht von ADVESCO zur Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen entfällt, wenn Sie die ADVESCO Software (über das von der ADVESCO Software allenfalls eigens vorgesehene Mass hinaus, z.B. Anfertigung einer Fragendatenbank) selbst ändern, bearbeiten, anpassen, erweitern oder solche Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.

- 6.4 Eine über die Garantie gemäss Ziffer 6.2 hinausgehende Haftung von ADVESCO für direkte oder indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

#### 7. Geheimhaltungspflicht

- 7.1 Sie und ADVESCO sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Besonderheiten, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerfen oder Dritten mitzuteilen.
- 7.2 Die Lizenzkonditionen dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

#### 8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und ADVESCO beginnt mit der Unterzeichnung der Lizenzbestätigung. Die Laufzeit des Vertrages wird in der Lizenzbestätigung festgelegt.
- 8.2 Ist eine unbefristete Lizenzdauer vereinbart, kann der Vertrag zwischen Ihnen und ADVESCO von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen.
- 8.3 Bei Vertragsbeendigung ist die Benutzung der ADVESCO Software in jedem Fall sofort einzustellen, die ADVESCO Software ist auf den vorhandenen Original-Datenträgern (CD-ROMs) herauszugeben und sämtliche Bestandteile und Kopien der ADVESCO Software auf sämtlichen Datenträgern sind zu löschen und zu deinstallieren. Diese Tätigkeiten haben Sie schriftlich zu protokollieren. Dieses Vernichtungsprotokoll ist ADVESCO spätestens ein Monat nach Vertragsbeendigung auszuhändigen. Solange Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, sind sie weiterhin zur Zahlung der Lizenzgebühr gemäss Lizenzbestätigung verpflichtet.

#### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sie dürfen die Rechte aus Ihrem Vertrag mit ADVESCO ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von ADVESCO weder abtreten noch sonst wie übertragen. Der Vertrag zwischen Ihnen und ADVESCO geht bei einer Fusion oder Abspaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ADVESCO und nach einer Neuberechnung der Lizenzgebühren an die neue oder übernehmende Rechtseinheit über. Können ADVESCO und Sie sich nicht einigen, kommt Ziffer 8.3 über die Vertragsbeendigung zur Anwendung.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages zwischen Ihnen und ADVESCO vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 9.3 Das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und ADVESCO untersteht dem materiellen Schweizer Recht.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schaffhausen, Schweiz.